

An die Mitglieder
des Petitionsausschusses

**Vollzug der Trinkwasserverordnung
Überweisung des Petitionsausschusses gemäß § 106 Abs. 3 GOLT
- Vorlage 16/4598 -**

Der Petitionsausschuss hat in seiner 29. Sitzung am 11. November 2014 beschlossen, den Ausschuss für Umwelt, Landwirtschaft, Ernährung, Weinbau und Forsten betreffend den oben genannten Gegenstand gemäß § 106 Abs. 3 GOLT um Beratung zu ersuchen.

Der Ausschuss für Umwelt, Landwirtschaft, Ernährung, Weinbau und Forsten hat den vom Petitionsausschuss zugeleiteten Gegenstand in seiner 37. Sitzung am 2. Dezember 2014 beraten.

In der Anlage erhalten Sie einen Auszug aus dem Protokoll der 37. Sitzung des Ausschusses für Umwelt, Landwirtschaft, Ernährung, Weinbau und Forsten.

Die Vorsitzende

Anlage

LANDTAG RHEINLAND-PFALZ

16. Wahlperiode

**Ausschuss für Umwelt, Landwirtschaft, Ernährung,
Weinbau und Forsten**

37. Sitzung am 02.12.2014
– Öffentliche Sitzung –

Protokoll

Beginn der Sitzung: 13:01 Uhr

Ende der Sitzung: 16:33 Uhr

Tagesordnung:

1. Landesgesetz zu dem Staatsvertrag zwischen dem Land Rheinland-Pfalz und dem Saarland über die Errichtung und Unterhaltung des Nationalparks Hunsrück-Hochwald (Nationalparkgesetz Hunsrück-Hochwald)
Gesetzentwurf der Landesregierung
– Drucksache 16/4040 –

dazu: Vorlagen 16/4637/4638/4642/4643/4644/4650/4666

2. Vollzug der Trinkwasserverordnung
Überweisung des Petitionsausschusses
gemäß § 106 Abs. 3 GOLT
– Vorlage 16/4598 –

3. Milchmarkt in Rheinland-Pfalz
Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN nach § 76 Abs. 2 GOLT
– Vorlage 16/4580 –

4. Gülleausbringung
Antrag der Fraktion der CDU nach § 76 Abs. 2 GOLT
– Vorlage 16/4611 –

5. Landschaftselemente für Rheinland-Pfalz
Antrag der Fraktion der CDU nach § 76 Abs. 2 GOLT
– Vorlage 16/4612 –

Ergebnis:

Anhörverfahren
durchgeführt; vertagt
(S. 3 – 37)

Erledigt
(S. 38 – 40)

Abgesetzt
(S. 2)

Erledigt
(S. 41 – 43)

Erledigt
(S. 44 – 46)

Punkt 2 der Tagesordnung:

Vollzug der Trinkwasserverordnung
Überweisung des Petitionsausschusses gemäß § 106 Abs. 3 GOLT
– Vorlage 16/4598 –

Herr Staatssekretär Dr. Griese berichtet, es handele sich um die Überweisung aus dem Petitionsbereich, und es gehe hier um die Beschwerde eines Bürgers, der sich mit der Trinkwasseruntersuchung im Kreis Altenkirchen bzw. mit den Vorgaben, die die Kreisverwaltung dort gesetzt habe, nicht einverstanden erklären könne.

Das Ganze beruhe auf der Trinkwasserverordnung, die ihrerseits auf der entsprechenden EU-Richtlinie fuße. Dabei handele es sich um die Richtlinie 98/83/EG über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch. Darin seien Untersuchungsgegenstände und Parameter vorgeschrieben. Seit dem 1. November 2011 sei auch eine sogenannte umfassende Untersuchung der dezentralen kleinen Wasserwerke im Hinblick zum Beispiel auf Pflanzenschutzmittel vorgeschrieben. Deswegen habe der Landrat des Kreises Altenkirchen am 12. März 2014 um entsprechende Klarstellung gebeten, dass dieser Untersuchungsumfang bestehe. Das Ministerium habe in einem entsprechenden Antwortschreiben deutlich gemacht, dass immer dann, wenn es um Anlagen gehe, die Trinkwasser auch für Dritte abgäben und bereitstellten, diese Untersuchung gemacht werden müsse. Die einzige Ausnahme sei, wenn es um Trinkwasseranlagen gehe, die nur dem Eigenverbrauch dienten. Dann gelte dieser beschriebene Umfang nicht.

Darum sei wohl auch ein bisschen der Streit vor Ort gegangen. Wenn man es mit einer Anlage zu tun habe, die auch Trinkwasser an Dritte abgebe, sei einmal jährlich diese umfassende Untersuchung zu machen. Wenn vier Jahre hintereinander diese umfassende Untersuchung gemacht worden sei, könne dann der Umfang der Untersuchung reduziert werden, wenn viermal hintereinander unbedenkliche Ergebnisse erzielt worden seien. Das sei in dieser Verordnung auch entsprechend vorgesehen.

Der zuständige Amtsarzt könne bei Neuanlagen, bei Anlagen, die länger nicht genutzt worden seien oder noch nicht untersucht worden seien, eine Erstuntersuchung der Parameter – insbesondere auf Pflanzenschutzmittelrückstände – vorgeben. Genau das sei im vorliegenden Fall geschehen. Deswegen habe das Ministerium keinen Anlass gesehen, die Verfahrensweise des Kreises Altenkirchen zu beanstanden.

Herr Abg. Johnen geht davon aus, dass es im vorliegenden Fall letztlich auch um die Kosten gehe, die dem Petenten zu hoch seien. Es schlage vor zu prüfen, ob sogenannte Pool-Untersuchungen vorgenommen werden könnten, indem aus einem abzugrenzenden Gebiet einzelne Wasserproben in einem Pool einer Einmaluntersuchung zugeführt würden. Wenn keine Rückstände vorhanden seien, reduzierten sich natürlich deutlich die Kosten. Wenn Rückstände nachgewiesen würden, müsse eine Einzeluntersuchung durchgeführt werden.

Herr Stein (Referent im Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Ernährung, Weinbau und Forsten) erläutert, das Gesundheitsamt bzw. der Amtsarzt sei bei diesen Anlagen, die Wasser an Dritte abgäben, grundsätzlich verpflichtet, entsprechende Überprüfungen durchzuführen. Das könne durch Analysen oder eine Begehung der Anlage und auch der Umgebung der Anlage erfolgen, um zum Beispiel festzustellen, welche Parameter bzw. welche Schadstoffe hier auftreten könnten, speziell welche landwirtschaftliche Nutzung vorhanden sei oder in der Vergangenheit stattgefunden habe. Aufgrund dieser Erkenntnisse oder wenn bestimmte Analysen schon durchgeführt worden seien, wie das im vorliegenden Fall gewesen sei, sodass zum Beispiel Analysen zu Eisen und Mangan vorgelegen hätten und man gewusst habe, es gebe keine Notwendigkeit, auf Uran nach der Trinkwasserverordnung zu untersuchen, aber auch auf bestimmte Pflanzenschutzmittel nicht zu untersuchen, bestehe die Möglichkeit, den Untersuchungsumfang auch bei diesen dezentralen kleinen Wasserwerken auf dieser Grundlage einzuschränken.

Bei den von Herrn Staatssekretär Dr. Griese angesprochenen viermaligen Untersuchungen handele es sich um die behördliche Untersuchung. Das Gesundheitsamt müsse diese Anlagen auch durch Begehungen untersuchen. Wenn dann keine Erkenntnisse vorlägen, könne man von dieser jährlichen

37. Sitzung des Ausschusses für Umwelt, Landwirtschaft, Ernährung, Weinbau und Forsten
am 02.12.2014
- Öffentliche Sitzung -

Untersuchung abweichen. Alle drei Jahre müsse jedoch diese Anlage überprüft werden, es müsse aber nicht jedes Jahr kontrolliert werden.

Bei diesen Anlagen, die zwar in einer Region lägen, gebe es aber nicht einen einzigen Zufluss zu dieser Gewinnungsanlage. Das sei genauso wie bei der öffentlichen Wasserversorgung, wo es Einzugsgebiete gebe. Aus diesem Grunde könne man nicht zwingend von vornherein sagen, man untersuche im Schwerpunkt dieser Anlagen ein dezentrales kleines Wasserwerk auf bestimmte Parameter, verteilte irgendwie die Kosten und leite aus den gefundenen Ergebnissen entsprechende Schlüsse ab.

Herr Abg. Johnen verdeutlicht, ihm sei es darum gegangen, in einem Gebiet mit einer räumlichen Abgrenzung, bei der das Wasser wahrscheinlich auf natürlichem Weg aus der Region stamme, beispielsweise aus fünf Anlagen Proben zu ziehen, sie aber gemeinsam zu untersuchen. Dann könnte alle Parameter abgeprüft werden, und es würde nur einmal eine große Kostenrechnung für alle fünf Proben anfallen. Wenn man nichts feststelle, habe sich damit die Untersuchung für alle fünf erledigt. Wenn aber in der Pool-Untersuchung ein Parameter kritisch sei, müsse man natürlich in die Einzeluntersuchung gehen. Es gehe um die Prüfung, ob die Kosten für den Betreiber der Wassergewinnungsanlage gesenkt werden könnten.

Herr Staatssekretär Dr. Griese gibt zu erkennen, er sehe keinen Grund, warum das nicht möglich sein sollte. Das laufe darauf hinaus, dass entsprechende Untersuchungen gepoolt würden. Wenn in der Gesamtprobe keine entsprechenden Rückstände festgestellt würden, sei der zwingende Schluss erlaubt, dass es auch in jeder Einzelprobe keine Rückstände gebe. Dann fielen nur einmal Untersuchungskosten, Fahrtkosten etc. an. Er sehe keinen Hinderungsgrund, das so zu machen.

Herr Stein bringt vor, soweit er sich erinnere, habe das Gesundheitsamt die Anlagenbetreiber auf diese Möglichkeit hingewiesen, um Kosten einzusparen.

Herr Abg. Wehner zeigt sich erfreut darüber, dass aufgezeigt worden sei, dass man nur alle drei Jahre eine Untersuchung durchführen müsse, wenn die Untersuchung negativ gewesen sei. Er könne die Bürger verstehen, die sich fragten, warum solche hohen Kosten auf sie zukämen. Zunächst sei von 1.200 Euro pro Probe in jedem Jahr die Rede gewesen. Er sei erfreut darüber, dass man eine gute Lösung gefunden habe, wie man die Kosten senken könne, er möchte aber auch betonen, dass es aus seiner Sicht notwendig sei, dass man einmal vernünftige Untersuchungen durchführe. In der weiteren Umgebung seien in Wasserproben nämlich Pflanzenschutzmittel nachgewiesen worden. Da Wasser ein wichtiges Nahrungsmittel sei, müsse man auch verlangen können, dass man das kontrolliere. Bei allem Verständnis dafür, dass die Betroffenen diese hohen Kosten nicht tragen wollten, sehe er ein, dass alle drei Jahre eine entsprechende Untersuchung durchgeführt werden müsse. Wenn dann noch entsprechende Vergünstigungen wie diese Poolmaßnahmen hinzukämen, könne man seines Erachtens damit leben.

Herr Abg. Schmitt wirft die Frage auf, an wie viele Dritte Wasser abgegeben werde, wie viel die entsprechenden Untersuchungen kosteten – Herr Abg. Wehner habe von 1.200 Euro gesprochen – und ob die Abnehmer Gebühren für das Wasser zu entrichten hätten.

Herr Staatssekretär Dr. Griese stellt klar, die Kontrolle hänge nicht davon ab, ob die Abgeber Geld für das Trinkwasser bekämen oder nicht. Kontrolliert werden müsse immer, wenn eine Abgabe an Dritte erfolge.

Auf die Frage des **Herrn Abg. Schmitt** warum ein solches Anliegen im Umweltausschuss lande, antwortet **Herr Staatssekretär Dr. Griese**, das liege daran, weil der Petitionsausschuss das Anliegen an den Umweltausschuss überwiesen habe. Die Angelegenheit sei wohl Thema geworden, weil offenbar der Eigenversorger gleichzeitig auf dem gleichen Grundstück bzw. neben dem Grundstück vermietete Wohnungen besessen habe und diese Wohnungen mit dem Wasser beliefert habe. Das sei der Grund gewesen, weswegen es sich um eine Abgabe an Dritte handele.

Die Kosten für eine solche Untersuchung könnten tatsächlich in dem angesprochenen Bereich liegen. Diese Kosten könnten natürlich reduziert werden, wenn eine Poolbildung vorgenommen werde.

**37. Sitzung des Ausschusses für Umwelt, Landwirtschaft, Ernährung, Weinbau und Forsten
am 02.12.2014
– Öffentliche Sitzung –**

Herr Stein ergänzt, der größte Kostenfaktor bei diesen Untersuchungen seien die Nachweise von Pflanzenschutzmitteln. Im vorliegenden Fall sei es dem Gesundheitsamt darum gegangen, einmal eine Untersuchung an diesen kleinen Wasserwerken, die an Dritte abgäben, auf Pflanzenschutzmittel zu haben. Es habe auch Befunde von Pflanzenschutzmitteln gegeben, denen jetzt nachgegangen werde. Gegebenenfalls könne eine Ausnahmegenehmigung erteilt werden, die in einem gewissen Rahmen erteilt werden könne, wenn keine andere Abhilfe geschaffen werden könne. Wenn sich herausstelle, dass die Landwirtschaft gegenwärtig nicht mehr in der Form stattfinde, wie das zuvor gewesen sei, könne man davon ausgehen, dass unter Umständen nicht mehr auf Pflanzenschutzmittel untersucht werden müsse. Das müsse jedoch der Amtsarzt entscheiden. Das Problem für den Amtsarzt sei gewesen, dass er überhaupt keine Kenntnis gehabt habe, ob diese Stoffe im Trinkwasser seien oder sein könnten. Je nach Labor seien schon allein für die Untersuchung auf Pflanzenschutzmittel 700 bis 800 Euro gebunden.

Herr Abg. Wehner informiert, in diesem Fall habe sich eine größere Gruppe von Menschen zusammengetan und ein Bündnis für Trinkwasser gegründet. Es handele um 70 bis 80 Inhaber von Trinkwasserbrunnen. Deswegen sei das wahrscheinlich im Petitionsausschuss eine etwas größere Angelegenheit geworden.

Frau Vors. Abg. Schneider nimmt an, dass der Petitionsausschuss von der intensiven und ausführlichen Beratung im Umweltausschuss unterrichtet werde.

Der Tagesordnungspunkt hat seine Erledigung gefunden (siehe auch Vorlage 16/4677).